

# **Einwohnergemeinde Roggenburg**



## **Friedhof und Bestattungsreglement**

**der Gemeinden Roggenburg  
und Ederswiler**

Die Gemeindeversammlung von Roggenburg, gestützt auf § 13 des kantonalen Gesetzes vom 19. Oktober 1931 über das Begräbniswesen (SGS 903) beschliesst:

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Dieses Reglement regelt das Bestattungswesen und die Benutzung des Friedhofs der Gemeinde Roggenburg sowie die Benutzung durch die Gemeinde Ederswiler (JU).

### **§ 2 Zuständigkeit**

- a) Das Friedhof- und Bestattungswesen untersteht dem Gemeinderat Roggenburg und Ederswiler
- b) Die unmittelbare Aufsicht wird durch das zuständige Mitglied des Gemeinderates von Roggenburg und Ederswiler ausgeübt.
- c) Für die Ordnung auf dem Friedhof und dessen Instandhaltung sorgen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Friedhofs.

### **§ 3 Gebühren**

Die Gebühren für die amtlichen Verrichtungen und Dienstleistungen im Rahmen dieses Reglements werden kostendeckend erhoben. Diese werden in der Verordnung der Gemeinde Roggenburg festgelegt.

### **§ 4 Betriebskosten**

Die Kosten für Betrieb und Unterhalt des Friedhofs werden zu 2/3 durch die Gemeinde Roggenburg und zu 1/3 durch die Gemeinde Ederswiler getragen.

Die Gemeinde Roggenburg übernimmt die Verwaltungsaufgaben.

### **§ 5 Kollekte**

Die Kollekte ist für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Die Wünsche der Hinterbliebenen sind dabei zu berücksichtigen.

## **II. BESTATTUNGSWESEN**

### **§ 6 Meldepflicht**

Jeder Todesfall ist dem Zivilstandsamt unverzüglich zu melden unter Vorlage des ärztlichen Totenscheines und des Familienbüchleins.

Leichenfunde sind sofort der Polizei zu melden.

### **§ 7 Publikationen**

Die zuständige Gemeindeverwaltung veranlasst die amtliche Bekanntmachung.

### **§ 8 Recht auf Bestattung**

Auf dem Friedhof Roggenburg werden ohne Rücksicht auf Herkunft und Religion bestattet:

- a) Leichen und Aschenurnen aller Personen, die zur Zeit des Todes in der Gemeinde Roggenburg, oder Ederswiler gesetzlichen Wohnsitz hatten oder
- b) Personen, die im Gemeindebann verstarben bzw. tot aufgefunden wurden.

### **§ 9 Unentgeltliche Bestattung**

Alle Verstorbenen, welche beim Ableben in Roggenburg, oder Ederswiler ihren gesetzlichen Wohnsitz hatten, werden unentgeltlich bestattet. Näheres wird in der Verordnung geregelt.

### **§ 10 Entgeltliche Bestattung**

1. Gegen Gebühren werden bestattet:

- a) auswärts wohnende Roggenburger oder Ederswiler Bürgerinnen und Bürger
- b) auswärts wohnende Personen, deren Eltern, Kinder oder Geschwister in Roggenburg oder Ederswiler wohnen
- c) auswärts wohnende Personen, die im Gemeindebann von Roggenburg oder Ederswiler verstarben bzw. tot aufgefunden wurden.

2. Auf Gesuch und gegen Gebühr können auswärts wohnende Personen, die sich um die Gemeinde Roggenburg oder Ederswiler besondere Verdienste erworben haben oder die eine besonders enge Beziehung zur Gemeinde pflegten, bestattet werden. Über diese Gesuche entscheidet der entsprechende Gemeinderat.

## **§ 11 Bestattungsarten, Grabtypen**

1. Für die Beisetzung bestehen folgende Möglichkeiten:

- a) Reihengräber für Sargbestattungen
- b) Reihengräber für Urnenbestattungen
- c) Gemeinschaftsgrab
- d) Kindergräber

2. Pro Reihengrab ist die zusätzliche Beisetzung von höchstens zwei Aschenurnen gestattet.

3. Familiengräber sind nicht gestattet

4. Die Urnenbeisetzung einer nicht verwandten Person in ein bestehendes Grab bedarf:

- a) der Einwilligung der nächsten Verwandten, oder
- b) der schriftlichen Erklärung der bereits bestatteten Person sowie der beizusetzenden Person.

## **§ 12 Entnahme und Verlegung von Aschenurnen**

- a) Auf Gesuch und gegen Gebühr können Urnenbestattungen von Aschenurnen in Grabstätten verstorbener Hinterbliebenen bewilligt werden. Vorbehalten bleiben § 17 c.
- b) Das aufgehobene Grab ist bis zum Ablauf der Belegungsdauer in Ordnung zu halten.
- c) Aschenurnen aus leicht verweslichem Material können weder herausgenommen noch umbestattet werden.

## **§ 13 Säрге**

- a) Säрге müssen aus leicht verweslichem Material sein. Säрге aus Eichenholz oder anderen nicht zerfallenden Materialien sind unzulässig. Für Feuerbestattungen sind die Bestimmungen des Krematoriums massgebend.
- b) Die Säрге sind an der Kopfseite mit dem Namen der Verstorbenen bzw. des Verstorbenen zu versehen.

## **§ 14 Aufbahrung, Aufbahrungsraum**

Die Gemeinden verfügen über keine Aufbahrungsmöglichkeit beziehungsweise über keinen Aufbahrungsraum.

## **§ 15 Wartefrist**

Eine Bestattung kann frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Ausnahmen werden aufgrund ärztlicher Zeugnisse erteilt.

## **§ 16 Beisetzung**

Die Beisetzung des Sarges oder der Urne erfolgt durch die Mitarbeiterinnen und die Mitarbeiter des Friedhofs, oder der Angehörigen.

## **§ 17 Belegungsdauer**

- a) Die Belegungsdauer der Reihengräber beträgt höchstens 25 Jahre.
- b) Die Belegungsdauer der Urnengräber beträgt höchstens 20 Jahre.
- c) Nachträgliche Urnenbestattungen setzen eine Restlaufzeit von mindestens 10 Jahren voraus. Spätere Beisetzungen sind zulässig, wenn die Hinterbliebenen schriftlich bestätigen, vom Ablauf der Belegungsdauer Kenntnis zu haben.
- d) Eine Verlängerung der Belegungsdauer ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- e) Das Aufheben von Gräbern obliegt dem Gemeinderat. Er kann die Gräber auch über die Belegungsdauer hinaus belassen.

## **III. FRIEDHOFORDNUNG**

### **§ 18 Grabeinfassungen**

Als Grabeinfassung wird vom Totengräber ein Holzrahmen verlegt und unterhalten. Dieser wird nach einem Jahr entfernt. Das Anbringen besonderer Einfassungen ist nicht erlaubt.

### **§ 19 Bepflanzung**

- a) Die Grabbepflanzung und deren Unterhalt ist Sache der Hinterbliebenen. Anpflanzungen dürfen die Grabsteine nicht überragen, den Zugang nicht erschweren und die Nachbargräber oder die allgemeinen gärtnerischen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- b) Bei der Auswahl des Pflanzenmaterials ist auf die harmonische Wirkung des Gräberfeldes und der gesamten Friedhofanlage Rücksicht zu nehmen.

### **§ 20 Pflege**

- a) Die Grabpflege ist Sache der Hinterbliebenen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Friedhofs sind befugt, verwelkten Grabschmuck zu entfernen.
- b) Vernachlässigte Grabstätten werden abgeräumt und auf Kosten der Hinterbliebenen mit einer Dauerbepflanzung versehen, wenn einer entsprechenden Mahnung nicht innert Monatsfrist nachgekommen worden ist. Das gleiche gilt sinngemäss für das Richten schiefstehender Grabsteine.

## § 21 Räumung der Grabfelder

- a) Vor der Aufhebung des Grabfeldes werden die Angehörigen, soweit solche bekannt sind, schriftlich ersucht, Grabmäler und Pflanzen innerhalb von 3 Monaten zu entfernen.
- b) Nach Ablauf dieser Frist werden die Grabstätten auf Kosten der Angehörigen durch die Gemeinde geräumt. Entschädigungsansprüche für Grabsteine, Pflanzen usw. bestehen nicht.
- c) Die Entfernung der Grabmäler ist der Gemeinde vorgängig zu melden.

## § 22 Verzeichnis

Auf der Gemeindeverwaltung Roggenburg wird das Gräberbuch geführt.

## IV. GRABMÄLER

### § 23 Bewilligungen

- a) Für die Errichtung von Grabmälern sowie deren Änderungen ist die Bewilligung des Gemeinderates von Roggenburg erforderlich.
- b) Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch mit Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine detailgetreue Zeichnung im Massstab 1:10 einzureichen.

### § 24 Gestaltung und Materialien

- a) Die Gemeinde ist bestrebt, dem Friedhof hinsichtlich der Gestaltung und Ausführung der Grabmäler sowie deren Bepflanzung in seiner Gesamtheit ein möglichst einheitliches und würdevolles Erscheinungsbild zu geben und dieses zu erhalten.
- b) Grundsätzlich zugelassen sind: Natursteine, Holz, Schmiedeisen und Bronze.
- c) Andere Materialien bedürfen der Bewilligung durch den Gemeinderat von Roggenburg.

### § 25 Ausmass der Grabmäler

- a) Für die Grabmäler gelten folgende Masse:

	max. Länge	max. Höhe	max. Breite	min. Dicke
Sargreihengräber				
stehend		110 cm	55 cm	15 cm
liegend	80 cm		55 cm	12 cm

Urnenreihengräber				
stehend		90 cm	50 cm	12 cm
liegend	60 cm		50 cm	12 cm

Kindergräber				
stehend		70 cm	40 cm	12 cm
liegend	40 cm		40 cm	10 cm

- b) Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei Figuren, Kreuzen, schlanken Stellen sowie Grabmälern mit stark abgedachtem oder rundem Kopf maximal um 10 cm überschritten werden. Kreuze dürfen die Maximalbreite um 5 cm überschreiten.

## § 26 Setzen von Grabmälern

- a) Grabmäler dürfen erst 12 Monate nach der Bestattung gesetzt werden.  
b) Grabmäler auf Sargreihengräbern sind auf vier Eichenpfählen und eine Fundamentplatte zu setzen.

## § 27 Vorschriftswidrige Grabmäler

Grabmäler, welche der Bewilligung oder den Vorschriften nicht entsprechen, können auf Kosten des Unternehmens oder der Angehörigen / Auftraggeber entfernt werden.

## § 28 Schadenersatz

Werden beim Aufstellen von Grabmälern Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, so haftet das Unternehmen beziehungsweise die Angehörigen / die Auftraggeber für den verursachten Schaden.

## § 29 Haftung

Die Gemeinden übernehmen keine Haftung für Grabmäler, Pflanzen, Kränze und sonstige Gegenstände.

## V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 30 Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements und der Verordnung können vom Gemeinderat mit Bussen bis zu CHF 1'000.— geahndet werden.

Vorbehalten bleibt eine strafrechtliche Verfolgung.

### § 31 Beschwerde

- a) Gegen Verfügungen, die gestützt auf dieses Reglement erlassen werden, kann innert 10 Tagen an den Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.
- b) Gegen den Entscheid des Gemeinderats kann innert 10 Tagen an den Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

### § 32 Vollzug

- a) Der Gemeinderat regelt den Vollzug dieses Reglements. Er erlässt insbesondere Vorschriften über:
  - 1) die Anordnung der Bestattung
  - 2) die Bestattungszeiten
  - 3) das Ausmass der Gräber
  - 4) die Grabmäler
  - 5) die Bepflanzung und den Unterhalt
  - 6) die Gebühren
- b) Einschränkungen bei der Gestaltung von Grabmälern und Grabbepflanzungen sind nur so weit zulässig, als ein ansprechendes Gesamtbild dies erfordert.

### § 33 Aufhebung bisherigen Rechts; Inkrafttreten

Das Friedhof- und Bestattungsreglement vom 31. Mai 2012 wird aufgehoben. Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kanton Basel-Landschaft in Kraft.

Dieses Reglement ist von der Einwohnergemeindeversammlung von Roggenburg am 11. Mai 2017 genehmigt worden.



**IM NAMEN DES GEMEINDERATES**

Der Gemeindepräsident  
Roland Walther

Die Gemeindeverwalterin  
Rita Stadelmann



## Verfügung Nr. 454

vom 1. Dezember 2017 / AfG/UK

### Einwohnergemeinde Roggenburg - Friedhof- und Bestattungsreglement

I.

Am 11. Mai 2017 beschloss die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Roggenburg ein geändertes Friedhof- und Bestattungsreglement. Die Referendumsfrist verlief ungenutzt.

II.

a) Gemäss § 168 Buchstabe b des Gemeindegesetzes (GemG) sind die Gemeindereglemente sowie deren Änderungen dem kantonalen Aufsichtsorgan zur Genehmigung vorzulegen. Aufsichtsorgan ist die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (§ 167 Absatz 2 GemG in Verbindung mit § 12a des Dekretes vom 6. Juni 1983 zum Verwaltungsorganisationsgesetz sowie § 3 Buchstabe c der Verordnung vom 9. März 1999 über die Genehmigung der Gemeindereglemente).

b) Sämtliche Bestimmungen sind rechtskonform und können vorbehaltlos genehmigt werden.

III.

://: Das geänderte Friedhof- und Bestattungsreglement der Einwohnergemeinde Roggenburg vom 11. Mai 2017 wird genehmigt.

Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

Der Vorsteher



Thomas Weber

Verteiler:

- Gemeinderat Roggenburg
- Amt für Gesundheit (mit den Akten)